

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Taxisituation am Bahnhofplatz, eingereicht von Gemeinderat Alexander Huber (FDP)

Am 26. April 2004 reichte Gemeinderat Alex Huber namens der FDP-Fraktion mit 16 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die folgende Interpellation ein:

„Der massive Ausbau der S-Bahn und des Busbetriebs, aber auch die massive Reduktion der Standplätze vor dem Hauptbahnhof haben das Winterthurer Taxigewerbe in eine eigentliche Existenzkrise gestürzt. Nächtliche Fahrten über weite Distanzen bleiben zum grössten Teil aus, und pro einfahrenden Zug können heute gerade mal 3 Autos beladen werden, weil die Gäste längst weg sind, bis die nachrückenden Taxis den Standplatz erreicht haben. Erhöht sich die Anzahl der am Bahnhof zugelassenen Taxis dann noch dadurch immer mehr, dass die Stadt zulässt, dass Taxifahrer ihre Betriebskonzessionen Kat. A in rechtswidriger Weise während ihrer Freizeit gegen gutes Geld an andere Fahrer „vermieten“, ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis wir auch in Winterthur bei Zürcher Taxiverhältnissen angelangt sind.

Weil uns ein gut funktionierendes Taxiwesen am Herzen liegt, fragen wir den Stadtrat von Winterthur an:

- 1. Ist der Stadtrat bereit, die rechtswidrige entgeltliche Vermietung von Taxibetriebskonzessionen polizeilich zu unterbinden?*
- 2. Ist der Stadtrat bereit, die Anzahl der Standplätze beim Ausgang des Hauptbahnhofs auf mindestens 5 Plätze zu erhöhen?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Das Taxigewerbe geniesst in der Stadt Winterthur einen hohen Stellenwert, erbringt es doch als Scharnier zwischen dem öffentlichen und dem privaten Verkehr eine wichtige Dienstleistung zu Gunsten der Öffentlichkeit. Es ist dem Stadtrat daher ein wichtiges Anliegen, dass Winterthur auch in Zukunft über ein qualitativ hochwertiges und gut funktionierendes Taxiwesen verfügt. Dies setzt eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Taxigewerbe einerseits und den städtischen Behörden andererseits voraus. Der Stadtrat hat zu diesem Zweck eine Kommission zur Beratung von Fragen im Zusammenhang mit dem Taxigewerbe gebildet, die so genannte Taxikommission. Diese Kommission besteht hauptsächlich aus Mitgliedern des Taxigewerbes und der Verwaltung und hat das Recht, beim Erlass der Verordnung über das Taxiwesen und der darauf beruhenden Vollziehungsvorschriften angehört zu werden. Überdies kann und soll sie sich auch zu den übrigen Problemen des Taxigewerbes äussern. Zur Zeit trifft sich die Taxikommission zweimal jährlich, um die anstehenden Probleme zu diskutieren und wenn immer möglich nach Konsenslösungen zu suchen.

Die beiden vorliegend aufgeworfenen Probleme wurden in der Taxikommission bereits früher zur Sprache gebracht und konnten zwischenzeitlich – wie den weiteren Ausführungen zu entnehmen sein wird – zumindest teilweise gelöst werden.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Ist der Stadtrat bereit, die rechtswidrige entgeltliche Vermietung von Taxibetriebskonzessionen polizeilich zu unterbinden?“

In der Stadt Winterthur gibt es zwei Arten von Taxi-Betriebsbewilligungen: die Betriebsbewilligung der Kat. A und diejenige der Kat. B. Während die Betriebsbewilligung der Kat. B den Inhaber berechtigt, ab privaten Standplätzen und ab öffentlichem Grund Taxifahrten auszuführen, darf der Inhaber der Betriebsbewilligung der Kat. A Taxifahrten zusätzlich auch ab öffentlichen Standplätzen ausführen (Art. 2 der Verordnung über das Taxiwesen, TV). Die Anzahl der Betriebsbewilligungen der Kat. A hat der Stadtrat aufgrund der begrenzten Anzahl öffentlicher Standplätze vor allem beim Bahnhof auf 45 begrenzt; die Anzahl Betriebsbewilligungen der Kat. B ist demgegenüber nicht begrenzt.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass vor allem beim Bahnhof stets genügend Taxifahrzeuge für die Fahrgäste zur Verfügung stehen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat es der Stadtrat zugelassen, dass eine Betriebsbewilligung der Kat. A zu ihrer besseren Ausnützung in der Zeit, während der sie von ihrem Inhaber nicht genutzt wird (z.B. während der für Taxifahrer einzuhaltenden Ruhezeiten oder bei Ferienabwesenheit), von einem anderen Taxifahrer soll mitbenützt werden dürfen. Diese so genannte Bewilligungsteilung muss von der Stadtpolizei einzelfallweise bewilligt werden und setzt voraus, dass der Bewilligungsinhaber als Hauptkonzessionär selber zu mindestens 50 % eines vollen Beschäftigungspensums im Taxigewerbe aktiv bleibt, sei es als Fahrer oder sonstiger Betriebsmitarbeiter. Sodann kann die Bewilligungsteilung bei Missbrauch sowie bei tatsächlich oder rechtlich veränderten Verhältnissen jederzeit widerrufen werden. Für eine Betriebsbewilligung der Kat. A hat der Inhaber eine jährliche Benützungs- und Kontrollgebühr von Fr. 570.-- zu entrichten. Demgegenüber wird die blossе Mitbenützung der Betriebsbewilligung aufgrund einer Bewilligungsteilung bis heute nicht in Rechnung gestellt.

Der Stadtrat wollte mit seiner Erlaubnis zur Bewilligungsteilung eine möglichst optimale Ausnützung der Betriebsbewilligungen der Kat. A erreichen, rechnete aber nicht damit, dass ein Hauptkonzessionär seine Bewilligung aus primär pekuniären Gründen „untervermieten“ würde. Dass der Hauptkonzessionär durch eine Bewilligungsteilung in der freien Ausnützung seiner Betriebsbewilligung zeitlich eingeschränkt wird und dafür vom Unterkonzessionär eine angemessene Entschädigung im Sinn einer Kostenbeteiligung verlangt, ist grundsätzlich unproblematisch und stellt noch keinen Missbrauchstatbestand dar. Ein solcher kann aber namentlich dann gegeben sein, wenn die Höhe der Entschädigung die vom Hauptkonzessionär zu bezahlenden Benützungs- und Kontrollgebühren übersteigt, mit andern Worten, wenn sich der Hauptkonzessionär mit der Betriebsbewilligung bzw. ihrer Teilung in zweckwidriger Weise zu bereichern versucht. Gerüchten zufolge werden heute solche überhöhten Entschädigungen bezahlt. Auch wenn ein rechtsgenügender Nachweis für derartige Missbräuche bislang fehlt, besteht diesbezüglich gleichwohl Handlungsbedarf. Erforderlich ist namentlich eine klarere Regelung, ob und unter welchen Bedingungen Bewilligungsteilungen zulässig sein sollen, damit Missbräuche in der angesprochenen Art künftig verhindert werden können. Der Stadtrat wird zu diesem Zweck die Revision der geltenden Taxiverordnung aus dem Jahr 1989 in Angriff nehmen. Parallel dazu wird er die Gebührenordnung für das Taxiwesen vom 5. Juli 1989 an die veränderten Verhältnisse anpassen und künftig auch vom Unterkonzessionär eine angemessene Benützungs- und Kontrollgebühr verlangen.

Zur Frage 2:

„Ist der Stadtrat bereit, die Anzahl der Standplätze beim Ausgang des Hauptbahnhofs auf mindestens 5 Plätze zu erhöhen?“

Stadt- und Grosser Gemeinderat haben sich im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Neugestaltung des Winterthurer Bahnhofplatzes in den vergangenen Jahren intensiv mit der Frage betreffend Anzahl und Anordnung der Taxistandplätze beim Bahnhof befasst. Die wesentlichen Überlegungen und Erwägungen hiezu sind in der GGR-Weisung Nr. 98/060 vom 15. Juli 1998 betreffend Kredit von Fr. 310'000.-- für die Projektierung der Instandsetzung und Gestaltung des Bahnhofplatzes sowie in der GGR-Weisung 2000-112 betreffend Kredit von Fr. 2'885'000.-- für die Instandstellung und Gestaltung des Bereiches Bahnhofplatz / Turnerstrasse / Stadthausstrasse zusammengefasst. Primäres Ziel der Neugestaltung des Bahnhofplatzes war es, den Bahnhofplatz gleichsam zu einem Markenzeichen und zugleich attraktiven Eingangstor für die Stadt Winterthur umzugestalten und entsprechend den vielfältigen Nutzungen neu zu organisieren, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Nutzer/innen (Fussgänger/innen, Velofahrer/innen, öffentlicher Verkehr, Taxi und Anlieferungen) zu achten war. Der Stadtrat war sich indessen schon in der Projektierungsphase bewusst, dass es nicht möglich sein würde, alle Ansprüche und Erwartungen an diesen öffentlichen Raum optimal zu erfüllen; Kompromisse mussten gefunden werden.

Im Laufe der Planungs- und Gestaltungsarbeiten wurden verschiedene Taxistandplatzkonzepte geprüft und mit Vertretern aus dem Taxigewerbe besprochen. Letztlich einigte man sich darauf, bei der Fussgängerunterführung Süd (Stadttor) drei und bei der Unterführung Nord (Milchrampe) zwei Taxistandplätze zu markieren. Zusätzlich wurden an der Turnerstrasse acht sowie an der Bankstrasse fünf Standplätze als Taxiwarteraum markiert. Das so beschlossene Taxikonzept wurde nach der Fertigstellung der Umbau- und Gestaltungsarbeiten im Herbst 2003 eingeführt bzw. umgesetzt.

Anlässlich einer Taxikommissionssitzung vom April 2004 wurde das neue Standplatzkonzept von verschiedenen Taxihaltern kritisiert. Sie verlangten vor allem in den Abend- und Nachtstunden eine Lockerung des Regimes und damit verbunden zusätzliche Standplätze vor dem Stadttor. Mit Unterstützung von Stadtbus Winterthur, der verkehrstechnischen Abteilung der Stadtpolizei sowie des angrenzenden Gewerbes einigte man sich innerhalb der Taxikommission versuchsweise auf das folgende, erweiterte Standplatzkonzept:

In der Zeit von 05.00 – 19.00 Uhr:

Während dieser Zeit dürfen Taxifahrzeuge im Raum Bahnhofplatz einzig auf den speziell gekennzeichneten Taxifeldern (3 vor dem Stadttor, 2 bei der Milchrampe, 8 an der Turnerstrasse und 5 an der Bankstrasse) gemäss ursprünglichem Konzept abgestellt werden.

In der Zeit von 19.00 – 00.45 Uhr

Vor dem Stadttor dürfen drei weitere Fahrzeuge hinter den markierten Standplätzen abgestellt werden. Die Länge dieses zusätzlichen Warteraums wird bis zur Ecke des Restaurants „New Point“ beim Warenlift begrenzt. Weiter hinten dürfen sich keine Fahrzeuge befinden, damit die Wegfahrt der Busse von der Haltekante „G“ ungehindert erfolgen kann. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass zwischen den einzelnen abgestellten Fahrzeugen genügend Freiraum bleibt, damit die Fussgänger/innen zwischen der Unterführung und dem Bahnhofplatz ungehindert zirkulieren können.

In der Zeit von 00.45 – 05.00 Uhr

Während dieser Zeit dürfen hinter den markierten Standplätzen vor dem Stadttor auf der gesamten Länge des Bahnhofgebäudes unbeschränkt viele Taxifahrzeuge abgestellt werden. Auch während dieser Zeit muss jedoch zwischen den Fahrzeugen ein genügender Abstand eingehalten werden, damit für die Fussgänger/innen der Durchgang zwischen der Unterführung und dem Bahnhofplatz nicht versperrt wird. Im Übrigen dürfen die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs vor allem an den Wochenenden (wegen der Nachtbusse) nicht blockiert werden.

Im Rahmen der Taxikommissionssitzung vom 18. Oktober 2004 wurden die jeweiligen Erfahrungen von Taxihaltern, Stadtpolizei und Stadtbus aus diesem erweiterten Konzept ausgetauscht. Nachdem diese Erfahrungen durchgängig positiv ausgefallen sind und auch von Dritten (z.B. SBB) keine negativen Rückmeldungen vorliegen, steht einer definitiven Umsetzung dieses Versuchskonzepts nichts entgegen und werden die dafür nötigen Massnahmen eingeleitet.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder